

Wichtiger Hinweis für Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber

Landrätin/Landrats-Stichwahl am 27. September 2026

Im Zusammenhang mit der Landrätin/Landrats-Stichwahl am **27. September 2026** wurden vereinzelt Wahlscheine versandt, auf denen die Möglichkeit der Stimmabgabe im Wahllokal nicht ausdrücklich angegeben ist.

Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Ein Wahlschein berechtigt grundsätzlich auch zur Stimmabgabe in einem Wahlraum des Wahlkreises.

Allerdings gilt: **Ist auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, darf im Wahllokal kein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden.** In diesem Fall kann die wahlberechtigte Person nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen (§ 50 Abs. 2 NKWO).

Wer bereits Briefwahlunterlagen erhalten hat und am Wahltag im Wahllokal wählen möchte, muss daher **den bereits erhaltenen Stimmzettel mitbringen**. Die weiteren erforderlichen Unterlagen sind ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

Wer die Stimme per Briefwahl abgeben möchte, kann die bereits erhaltenen Briefwahlunterlagen nutzen.

Bei Fragen zur Stimmabgabe wenden Sie sich bitte an das Wahlamt der Gemeinde.

Bad Laer, 21.09.2026

L.S.

gez. Giesker

Gemeindewahlleiter